

Vereinssatzung des Vereins Ein Hospiz für Tübingen

§ 1 Sitz, Zweck und Geschäftsjahr des Vereins

Der ins Vereinsregister des Amtsgerichts Tübingen einzutragende Verein Ein Hospiz für Tübingen hat seinen Sitz in Tübingen

Sinn des ins Vereinsregister des Amtsgerichts Tübingen einzutragenden Vereins „Ein Hospiz für Tübingen“ ist die Förderung mildtätiger Zwecke durch die Förderung der Errichtung, Einrichtung und des Betriebs eines stationären Hospizes in Tübingen zur Begleitung sterbender Menschen unabhängig von ihrer Konfession durch ideelle und finanzielle wie auch sonstige (wirtschaftliche) Unterstützung. Der Verein hat seinen Sitz in Tübingen.

Der Förderverein unterstützt mit diesen Mitteln den als gemeinnützig anerkannten Träger des stationären Hospizes Tübingen.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung und Weitergabe von Mitteln und Spenden und durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen. □ Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig und nicht auf Erwerb gerichtet; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein verfolgt die genannten Zwecke als Förderverein im Sinne des § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung. Er verwendet seine Mittel ausschließlich zur Unterstützung des künftigen als gemeinnützig anerkannten Trägers des Tübinger Hospizes.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Notwendige Auslagen können ersetzt werden.

Es darf niemand durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied können sowohl Einzelpersonen, als auch Firmen, Gesellschaften und andere Körperschaften werden.

Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand. Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben. Die Mitglieder unterstützen den Verein durch Zahlung regelmäßiger Spenden. Die Mitgliederversammlung kann für die Höhe der Spenden Richtsätze beschließen. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Ausschluss bedarf eines Vorstandsbeschlusses nach Anhörung des Mitglieds

§ 4 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 5 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenverwalter, dem Schriftführer und bis zu 4 weiteren Personen als Beisitzer. Er kann seine Aufgaben durch Ausschüsse vorbereiten lassen.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Er beschließt über die Verleihung weiterer vorstehend nicht genannter Ämter selbst. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines seiner Mitglieder ist der Vorstand berechtigt, sich durch Zuwahl mit Wirkung bis zur nächsten Mitgliederversammlung selbst zu ergänzen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern erforderlich.

Der Vorstand verwaltet das Vermögen des Vereins und bestimmt Art und Höhe der Verwendung der Mittel im Sinne des Vereinszwecks. Er kann die Betreuung seiner Mitglieder an die vom Verein geförderte Institution delegieren.

Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlung ein und leitet sie.

Je zwei Mitglieder des Vorstands vertreten den Verein nach außen.

Die Niederschriften über die Verhandlungen des Vorstands – und auch der Mitgliederversammlung – sind vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand alljährlich schriftlich mindestens zwei Wochen vor der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegen:

die Entgegennahme der Jahresberichte des Vorsitzenden, des Kassenverwalters und der Rechnungsprüfer;

die Entlastung des Vorstands;

die Wahl zweier Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen;

Änderungen der Satzung.

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden des Vorstands oder dessen Stellvertreter geleitet. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit mit zweiwöchiger Ladungsfrist einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder oder ein Fünftel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe von Gründen beantragen.

Ein Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Hierzu ist eine schriftliche Vollmacht (Email oder Telefax reichen aus) vorzulegen.

§ 7 Erfüllungsort und Gerichtsstand

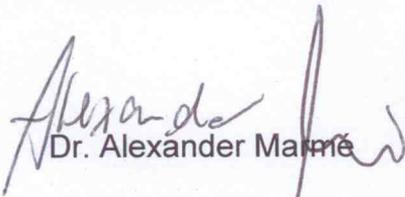
Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche zwischen dem Verein und den Mitgliedern ist der Sitz des Vereins.

§ 8 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

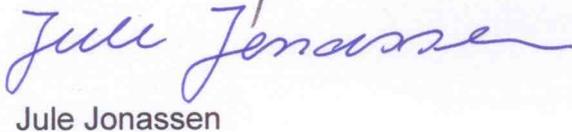
Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung. Im Falle der Auflösung oder der Aufhebung des Vereins sowie des Wegfalls seiner steuerbegünstigten Zwecke ist das Vermögen nur dem in § 2 Abs. 3 genannten Träger des Tübinger Hospizes, im Falle des Nichtfortbestehens des Trägers des Tübinger Hospizes dem Verein Tübinger Hospizdienste e.V. zu überweisen, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Sollte auch der Verein Tübinger Hospizdienste e.V. nicht mehr bestehen, ist das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zu überweisen zwecks Verwendung für die Begleitung sterbender Menschen und ihrer Angehörigen oder, falls dieser Zweck nicht möglich ist, für die Unterstützung schwerkranker oder alter Menschen.

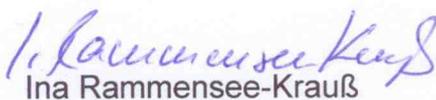
Tübingen, den 20.09.2013


Dr. Alexander Marme


Christiane Witteczek


Jule Jonassen


Dr. Gotthilf Fischle


Ina Rammensee-Krauß


Prof. Dr. Gerhard Braun


Prof. Dr. Karl-Joseph Kuschel